

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 582/09 B

L 13 KN 12/08 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 144/05 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
28. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt U. ,
, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat der Beigeladenen die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten; im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 28.10.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und meint, diese sei "auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung der Entscheidungen des Revisionsgerichts erforderlich". Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt U. , , beantragt.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.

III

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 20.1.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig



ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchststrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl. zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.

- 7 Die Klägerin stellt bereits keine Rechtsfrage. Sie leitet die grundsätzliche Bedeutung vielmehr daraus ab, "dass die (gemeint: der) Tatsache der Beweisnot der Beschwerdeführerin nicht näher nachgegangen wurde und die angebotenen Zeugen nicht geladen wurden."
- 8 Damit aber wird von den drei abschließend aufgeführten Zulassungsgründen des § 160 Abs 2 SGG nicht der einer grundsätzlichen Bedeutung angesprochen, sondern vielmehr ein Verfahrensmangel (aaO Nr 3) geltend gemacht. Aber auch insoweit erfüllt die Beschwerdebegründung die Bezeichnungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nicht. Denn die inhaltlich geltend gemachte Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur statthaft, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 mwN). Diesen Anforderungen trägt der Vortrag der Beschwerdebegründung nicht Rechnung. Im Gegenteil lässt er erkennen, dass es nach der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung auf die zu Beweis gestellten Umstände nicht ankam; denn die Klägerin trägt insoweit vor, "das Berufungsgericht führt sogar aus, dass zum Nachteil der Beschwerdeführerin Vermögen an die neue Frau verschoben werden darf." Ferner fehlt es an hinreichendem Vortrag über die gestellten Beweisanträge und schließlich an Darlegung, dass diese bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden seien.



- 9 Soweit sich die Klägerin auf die Nichtbeachtung ihrer angeblichen "Beweisnot" bezieht, wendet sie sich gegen die Beweiswürdigung des LSG und macht damit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend, der jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unerheblich ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 10 Ebenso wenig kann schließlich der Vortrag der Beschwerdebegründung zu einer "Abweichung einer Rechtsprechung der Entscheidungen des Revisionsgerichts" hinreichen. Soweit die Klägerin hiermit den Revisionsgrund der Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend machen will, fehlt es ebenfalls an den erforderlichen Darlegungen.
- 11 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 ff; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; Kummer, aaO, RdNr 168*).
- 12 Insoweit fehlt es bereits an der erforderlichen Gegenüberstellung zweier abstrakter Rechtssätze des BSG einer- und des LSG andererseits. Vielmehr rügt die Klägerin nicht nur insoweit, sondern inhaltlich mit der gesamten Nichtzulassungsbeschwerde vorrangig die von ihr behauptete Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Diese ist jedoch als solche im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unerheblich (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)